VERORDNUNG (EWG) Nr. 520/70 DES RATES

vom 17. März 1970

zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2520/69 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen, an deren Ausfuhr die assoziierten Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

In dem Beschluß, den der Rat über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt, müssen in bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten die gleichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegte Handelsregelung schreibt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Erhebung einer Abgabe vor, die sich aus einem festen Teilbetrag zum Schutz der die gleichen Waren herstellenden Industrie der Gemeinschaft und einem beweglichen Teilbetrag zusammensetzt, der nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung festgesetzt wird ; mit dem letztgenannten Teilbetrag soll für die Mengen der betroffenen Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet worden sind, die Inzidenz der Differenz zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und denen bei der Einfuhr aus dritten Ländern gedeckt werden, wenn die Gesamtkosten dieser Grunderzeugnismengen in der Gemeinschaft höher sind.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren eine Regelung angewandt wird, bei der die Erhebung des festen Teilbetrags entfällt ; da bestimmte assoziierte Staaten ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Ausfuhr von Waren haben, die unter die Tarifstellen 17.04 C und 18.06 C und die Tarifnummer 19.04 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, empfiehlt es sich außerdem, eine Befreiung von dem beweglichen Teilbetrag vorzusehen, der bei der Einfuhr dieser Waren aus dritten Ländern erhoben wird.

Diese Maßnahmen müssen, sofern das Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, bis zum 31. Januar 1975 angewandt werden können, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Assoziierungsabkommen auslaufen müßte.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft wird

a) kein fester Teilbetrag erhoben,

b) ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der nach Maßgabe der genannten Verordnung festgesetzt wird.

(2) Bei der Einfuhr der nachstehenden Waren wird jedoch der in Absatz 1 Buchstabe b) genannte bewegliche Teilbetrag nicht erhoben :

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1969, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt :
	C. sogenannte „weiße Schokolade"
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt ; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)

(3) Die Absätze 1 und 2 können vom Rat auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß geändert wèrden, um insbesondere der Entwicklung des Marktes der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die betreffenden Maßnahmen werden dem Assoziationsrat vorher mitgeteilt ; gegebenenfalls finden im Assoziationsrat hierüber Konsultationen statt.

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 127/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der besonderen Vorschriften für die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallenden Waren, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten in die Mitgliedstaaten eingeführt werden (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/69 (2), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Sie gilt jedoch für die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten bis zum 31. Januar 1975, sofern das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen bzw. der Beschluß des Rates, der an die Stelle des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft (3) treten soll, spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. 119 vom 20. 6. 1967, S. 2341/67.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.